

vom 16. April 2004 ein Vorschlag der Kommission zur umfassenden Regelung des Wahrnehmungsrechts – möglicherweise einschließlich der Thematik grenzüberschreitender Lizenzierungen – erwartet worden⁸³. Eine solche gesetzgeberische Initiative wurde jedoch offenbar aufgrund der Neueinsetzung der Kommission im November 2004 zunächst nicht weiter verfolgt.

C. Die Mitarbeiter-Studie der Kommission vom 9. Juli 2005

Mit der Veröffentlichung der Mitarbeiter-Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten vom 9. Juli 2005⁸⁴ schlug die Kommission überraschend einen neuen Weg ein, der eine zentrale inhaltliche Neuausrichtung in der Frage der Förderung von multiterritorialen Online-Lizenzen beinhaltete. In stillschweigender Abkehr von den Handlungsalternativen, welche die Kommission noch in der Mitteilung vom 16. April 2004 für die Ausweitung grenzüberschreitender Lizenzen formuliert hatte, befürwortete sie nunmehr ein Lizenzmodell, das bislang noch nicht zur Disposition gestanden hatte.

In der Mitarbeiter-Studie stellte die Kommission folgende drei Optionen zur Kreierung effizienter Strukturen für eine paneuropäische Musikrechteadministrierung zur Diskussion⁸⁵:

- Option 1 wäre, keine Maßnahmen zu ergreifen. Da nach Ansicht der Kommission der Lizenzmarkt in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen sei, selbst effektive Strukturen für den grenzüberschreitenden Lizenzhandel zu entwickeln⁸⁶, sei dies auch in der Zukunft nicht zu erwarten; insoweit bliebe alles beim Alten: Das weiterhin territorial abgegrenzte System der Gegenseitigkeitsverträge⁸⁷ würde die Ausweitung grenzüberschreitender Lizenzen auch künftig verhindern.
- Option 2 entspräche inhaltlich dem Lizenzmodell des IFPI-Simulcasting-Abkommens. Nach Option 2 sollten die Gegenseitigkeitsverträge somit dergestalt

⁸³ Ebenso Drexler, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), S. 369, 369.

⁸⁴ *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten, vom 9.7.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/study-collectivemgmt_en.pdf (nur in englischer Sprache).

⁸⁵ Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 33 ff.

⁸⁶ Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 23 ff.

⁸⁷ Zum Zeitpunkt der Erstellung der Mitarbeiter-Studie erfolgte die Online-Lizenzierungspraxis (noch) auf Grundlage des Modells von Santiago und Barcelona. Die Kommission sah in den dort enthaltenen ausschließlichen Zuständigkeitsklauseln eine unzulässige Übertragung der nationalen Monopole der Verwertungsgesellschaften auf den Online-Bereich; vgl. dazu oben § 5. A.

modifiziert werden, dass einerseits jede Verwertungsgesellschaft zur territorial unbeschränkten Lizenzvergabe berechtigt wäre, gleichzeitig aber der Musiknutzer ein freies Wahlrecht in Bezug auf die lizenzgebende Gesellschaft hätte. Aufgrund der Wahlfreiheit der Nutzer würde Option 2 zu einem Wettbewerb zwischen den Gesellschaften um die Nutzer führen (daher auch als *commercial users' option* bezeichnet⁸⁸). Option 2 war die einzige aus der Kommissions-Mitteilung vom 16. April 2004 verbliebene Handlungsalternative.

- Die von der Kommission favorisierte⁸⁹ Option 3 sah hingegen einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber vor (auch als *right holders' option* bezeichnet): In Umsetzung der Option 3 sollten die Gegenseitigkeitsverträge im Online-Bereich überwunden werden, indem jede Verwertungsgesellschaft nur noch Lizenzen für ihr eigenes Repertoire, dafür aber auf europaweiter Basis vergibt. Den Rechtsinhabern sollte gleichzeitig das Recht zustehen, die Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der paneuropäischen Administrierung ihrer Rechte zu beauftragen. Nach Auffassung der Kommission würden damit wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen für die länderübergreifende Rechtswahrnehmung geschaffen und die Erwerbschancen der Rechtsinhaber deutlich gesteigert. Außerdem würde ein Anreiz für die Gesellschaften geschaffen, sich um kostengünstigere und effektivere Wahrnehmungsleistungen zu bemühen.

Die Kommission leitete im Anschluss an die Mitarbeiter-Studie eine weitere Konsultation ein, indem sie die beteiligten Kreise aufforderte, innerhalb von (nur) drei Wochen⁹⁰ Stellung zu nehmen⁹¹.

D. Die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005

Ohne ersichtliche Auswirkungen dieses weiteren Konsultationsprozesses erließ die Kommission bereits am 18. Oktober 2005⁹² die Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutz-

88 Vgl. Drexel, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), S. 369, 379.

89 Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 54 ff.

90 Kritisch zum engen zeitlichen Rahmen insbesondere Gerlach, in: FS Mailänder, S. 523, 524.

91 Die hierzu eingegangenen 80 Stellungnahmen sind größtenteils online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/cross-border_management&vm=detailed&sb=Title.

92 Das ursprünglich falsche Datum (18. Mai 2005) wurde im ABl. EU Nr. L 284 v. 27.10.2005 auf den 18. Oktober 2005 korrigiert.